

Belegung noch nicht taxirter Objekte mit Licente, zum Gegenstand haben, um dadurch den Abgang des Steuer=Quanti in der Kasse zu decken, welcher nothwendig entstehen mußte, wenn ein größerer Theil der Landes Einwohner von der gesetzgebenden Gewalt zum Abtrage der Kopfgelds=Steuer für zahlungsunfähig erklärt ward.

Nachdem die Majorität der votirenden Mitglieder der privilegirten Stände sich dem Inhalte der Regierungs=Resolution vom 6ten Julius 1793, in Rücksicht des ersten Punkts derselben, nemlich in der Bestimmung einer classificirten persönlichen Abgabe, und in Ansehung des vierten Punkts, nemlich in der Einführung einer Steuer auf ausländische Zeitungen genähert hatte, ging das Resultat ihrer Berathschlagungen dahin:

1) daß in Betreff des zweyten Punkts der Regierungs=Resolution vom 6ten Julius 1793, nemlich wegen der Einführung einer Steuer auf Pferde, eine Tapeten=Steuer, mit einer Pferde=Steuer solchergestalt kopulative eingeführt werden solle, daß die eine, ohne die andere, nicht statt finden dürste.

2) daß man in Rücksicht des dritten Punkts des Besteuerungs=Plan's, der Regierung, nemlich wegen der Wiedereinführung des Scheffel= und Zehnt=Schazes nicht abgeneigt sey, falls man nicht auf künftigem Landtage auf einem andern, gleich zweckmäßigen Wege dahin gelangen sollte, den Scheffel= und Zehnt=Schaz, oder ein,